

handeln“. Er habe die obengenannte Korrespondenz den Alliierten übermittelt und den Regierungen anheimgestellt, falls sie auf Grund der Bedingungen und Richtlinien zum Frieden geneigt wären, ihre militärischen Ratgeber zur Festlegung der Waffenstillstandsbedingungen zu veranlassen, solcher Art, daß die alliierten Regierungen sich das unbeschränkte Recht vorbehielten, die Einzelheiten des Friedens, dem die deutsche Regierung zugestimmt hätte, zu sichern und zu erzwingen.

Am 5. November 1918 übermittelte der Präsident Deutschland die Antwort, die er von den mit ihm verbündeten Regierungen erhalten hatte. In dieser Antwort erklärten die alliierten Regierungen vorbehaltlich der folgenden Spezialisierungen, ihr Einverständnis „Frieden mit der deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen zu schließen, die der Präsident in seiner Adresse an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegt hatte, und der grundsätzlichen Forderungen, die in seinen folgenden Reden verkörpert waren“. Es waren zwei Spezialisierungen angeführt; die eine bezog sich auf die Freiheit der Meere, über welche sie sich „vollständige Freiheit vorbehielten“. Die zweite bezog sich auf die Wiedergutmachung und erweiterte die Ansprüche über die zerstörten Gebiete hinaus, auf die sich der Präsident in den 14 Punkten beschränkt hatte, um so auch die von Zivilangehörigen der alliierten Nationen durch Unterseeboote, Luftangriffe u. dgl. erlittenen Schäden zu decken.